

alternenbegriff hat die republikanische Epoche als *apparitio* der Magistrate aufgestellt und diese Subalternen der Republik, die Lictoren und die übrigen *decuriales urbis Romae* haben, wesentlich als Staatspensionäre, bis in die späteste Zeit fortbestanden. Aber den Magistraten der caesarisch-augustischen Staatsordnung sind formell Subalternbeamte nicht beigegeben; praktisch treten an deren Stelle einerseits das Gesinde, die eigenen Sklaven und Freigelassenen des Beamten und darunter vor allem die des Kaisers, andererseits die zum Dienst bei den Beamten abcommandirten Soldaten. Aus diesen beiden Elementen ist das *officium* der späteren Epoche hervorgegangen, aber in der Weise, dass diese den Civil- wie den Militärämtern nach einem festen, im wesentlichen beiden gemeinsamen Schema zugeordneten Officialen weder zum Gesinde gehören noch zu den Soldaten¹, sondern es sind diese Stellen nach der Rede-weise dieser Epoche wie die Oberämter *dignitates*². Dem Gesinde entnommen ist der Begriff des *officium* selbst³ und von den einzelnen Stellen sowohl die des *princeps* (A. 3) wie die für die *cura epistularum* bestimmten, die der *exceptores* und die zahlreichen übrigen der Schreiber. Dagegen sind den *principales* der alten Legion entlehnt die *cornicularii*, die *commentarienses*, die *singulares*. Die Stellung des Herrschers

1) Bekanntlich scheiden die späteren Ordnungen die Officialen auch der Militärbeamten streng von den Soldaten, der *militia armata*. Dass im weiteren Sinne alle Beamten jetzt als Soldaten betrachtet werden, erstreckt sich natürlich auch auf die Officialen. 2) In der Not. Dign. wird das *Officium* der *magistri militum* eingeführt mit den Worten: *habet dignitates infra scriptas*. 3) Einen *princeps officii imper* . . . nennt eine Inschrift aus neronischer Zeit C. I. L. VI, 1921. Die Abtheilungen des Gesindes werden auf den Inschriften als solche selten benannt; die üblichen Bezeichnungen ihrer Vorsteher *praepositus cocorum*, *supra stabularios* u. dgl. sind anders gewendet. Hauptsächlich aber hat wohl die in der früheren Kaiserzeit vorherrschende quasi-municipale Gliederung des Gesindes mit Quasi-Magistraten und Quasi-Decurionen bewirkt, dass von den Gesinde-Officien in den Inschriften so wenig die Rede ist. Bei den Schriftstellern finden sie sich. Sueton. Vesp. 14 spricht von dem kaiserlichen *officium admissionum* und auch bei den *breviaria omnium officiorum* das. 21 werden die Abtheilungen der kaiserlichen Dienerschaft zu verstehen sein. Ebenso brauchen die Kaiserbiographien das Wort. Als Vorstände des Hofgesindes nennen sie bald *principes*, bald *magistri* (*principes aut magistri*: vita Alex. 32, 1; *principes*: vita Marci 8, 10; *magistri*: vita Nigri 12, 7; Elagabali 20, 2; Gallieni 17, 8). Die Zurückführung der späteren Ordnung des Beamtenwesens auf Hadrian (vita 10, 3: *ordinatis et officiis et impendiis*; Victor ep. 14: *officia publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat*) schliesst wohl auch diese Subalternen ein (S. 466 A. 5). Auf die den Dienst bei den Beamten versiehenden Soldaten scheint das Wort erst später, jedoch schon vor Diocletian (z. B. Paulus sent. 1, 6a, 4; vgl. Lactantius de mort. persec. 7: *multi praesides et plura officia*) übertragen zu werden.